

MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSVERTRAG

(MietwohnungsbauförderungsR in Verbindung mit
Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR vom 09.07.2009

Vertragsnummer 61-16/2012

für das Objekt
Nr. 06005200/047/0301

Kantstraße 14, 16 und 20

in Eberswalde

die

Stadt Eberswalde

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Friedhelm Boginski
Breite Straße 41-44 in 16225 Eberswalde

nachstehend "Zuwendungsgeber" genannt

und

Wohnungsbaugenossenschaft Eberswalde-Finow e.G.

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Horst Gerbert
Ringstraße 183 in 16227 Eberswalde

nachstehend "Zuwendungsempfänger" genannt

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND UND ZIEL

(1) Der Zuwendungsempfänger plant die Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude

Kantstraße 14, 16 und 20

Mit 24 Wohneinheiten und einer Wohnfläche nach Modernisierung von 1.368,62 m² sowie Maßnahmen im Bereich der Außenanlagen auf den Grundstücken Kantstraße 14, 16 und 20 in 16225 Eberswalde eingetragen im

Grundbuch von Eberswalde Blatt 828

Flur 1, Flurstück 429 und 430

die sich im Eigentum der Wohnungsbaugenossenschaft Eberswalde-Finow e.G.

befinden.

Zur Finanzierung der Baukosten nimmt der Zuwendungsempfänger Mittel aus der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) in Anspruch. Der Zuwendungsgeber stellt ergänzend den Fehlbedarf abdeckende Fördermittel gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR zur Verfügung.

Die Art und der Umfang der zu fördernden Maßnahmen ergibt sich aus der beigefügten Plausibilitätsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 1.

(2) Vertragsbestandteile sind:

- | | |
|---|----------|
| 1. Plausibilitätsprüfung | Anlage 1 |
| 2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) | Anlage 2 |
| 3. Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (NBest-StBauFR), | Anlage 3 |
| 4. Baufachliche Nebenbestimmungen (N-Best Bau) | Anlage 4 |
| 5. Baustellenverordnung | Anlage 5 |
| 6. Landesregelungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung | Anlage 6 |

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass vor Abschluss dieses Vertrages mit den geförderten Baumaßnahmen durch Abschluss eines entsprechenden Bau- oder Liefervertrages **nicht** begonnen wurde.

§ 2 FÖRDERBETRAG

- (1) Der Zuwendungsgeber zahlt an den Zuwendungsempfänger einen Förderbetrag in Höhe von

171.392,00 €

(in Worten: einhunderteinundsiebzigttausenddreihundertzweiundneunzig Euro)

zur Durchführung der in der Plausibilitätsprüfung ausgewiesenen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Die förderfähigen Baukosten betragen insgesamt

1.737.404,24 € brutto inkl. Nebenkosten.

Der Förderbetrag im Rahmen der Städtebauförderung ergibt sich aus der von der B.B.S.M. Brandenburgische Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH geprüften und mit dem Zuwendungsempfänger abgestimmten Maßnahmen- und Kostenübersicht sowie der Ermittlung des Baukostenzuschusses als „Spitzenfinanzierung“ über den jährlichen Gesamtertrag (§ 1 Abs. 2 Pkt. 1).

- (2) Der Förderbetrag (Abs. 1) wird als Zuschuss gewährt. Er ist der Höchstbetrag bei vollständiger und fachgerechter Ausführung der gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 1. beschriebenen Maßnahmen.

Ergibt sich im Laufe des Baufortschritts und/oder bei der Prüfung der Schlussabrechnungsunterlagen, dass bestimmte Positionen der Maßnahmen- und Kostenübersicht entfallen bzw. dass aus anderen Gründen die Baukosten nicht in der abgestimmten Höhe anerkannt werden, so ermäßigt sich der Förderbetrag in gleichem Maße. Der Förderbetrag steht unter dem Vorbehalt der Neuberechnung auf Basis der tatsächlichen förderfähigen Baukosten als Ergebnis der Schlussabrechnung sowie der abschließenden Bestimmung der anzusetzenden Gewerbemiete (§ 6 Abs. 3).

Ggf. überzahlte Fördermittel sind innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Zuwendungsgeber an diesen zurückzuzahlen. Wird die Zahlungsfrist vom Zuwendungsempfänger nicht eingehalten, sind die Fördermittel ab dem Zeitpunkt der Rückforderung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen und unverzüglich zu erstatten.

Eventuelle Kostenüberschreitungen erhöhen nicht den Förderbetrag.

- (3) Zur Sicherung des Anspruches des Zuwendungsgebers auf Rückerstattung überzahlter Fördermittel für den Fall der Feststellung von Minderkosten (Abs. 2) verpflichtet sich der

Zuwendungsempfänger, der Abtretung des Auszahlungsanspruches aus dem für dieses Vorhaben bewilligten Baudarlehn an den Zuwendungsgeber nach Maßgabe der Auflagen im Fördervertrag der ILB der Sozialen Wohnraumförderung zuzustimmen.

§ 3 AUSZAHLUNG DES FÖRDERBETRAGES, NACHWEIS UND PRÜFUNG DER VERWENDUNG

- (1) Die Zahlungen des Zuwendungsgebers erfolgen auf ein durch den Zuwendungsempfänger gemäß Fördervertrag der ILB für die Soziale Wohnraumförderung einzurichtendes Bau-sonderkonto. Der Nachweis über die Eröffnung des Kontos ist durch eine entsprechende Bestätigung des Kreditinstitutes zu erbringen und dem Zuwendungsgeber vor Auszahlung der ersten Fördermittel vorzulegen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ein Bauausgabebuch gemäß Muster der ILB für die auf die geförderten Baumaßnahmen und Architekten- bzw. Ingenieurleistungen bezogenen Rechnungen zu führen.
- (3) Die Feststellung des Bautenstandes erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers im Auftrag der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ausschließlich durch die B.B.S.M. Brandenburgische Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH. Zahlungen ohne vorherige Bautenstandsfeststellung durch die B.B.S.M. sind ausgeschlossen.
Der Förderbetrag wird durch den Zuwendungsgeber nur auf Anforderung des Zuwendungsempfängers nach Bautenstand ausgezahlt - ggf. in Teilbeträgen.
Die Auszahlung der Städtebauförderungsmittel erfolgt in der Reihenfolge vor den durch die ILB bewilligten Fördermitteln gemäß MietwohnungsbauförderungsR.
- (4) Fördermittel dürfen durch den Zuwendungsempfänger nur soweit angefordert werden, wie sie innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.
Kann der Zuwendungsempfänger die fristgemäße Verwendung der Fördermittel nicht nachweisen, kann er zur Begleichung der vom Land gegenüber dem Zuwendungsgeber erhobenen Zinsen herangezogen werden.
- (5) Die Verwendung der Fördermittel insgesamt ist spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens gegenüber der ILB nachzuweisen. Dazu sind die Schlussabrechnungsunterlagen der B.B.S.M. Brandenburgische Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH zur Prüfung einzureichen.
Die Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt auf der Grundlage von prüfbaren Originalrechnungen gemäß § 14 VOB/B und lückenlosen Zahlungsbeweisen (Kontoauszüge).

- (6) Auf dem Bausonderkonto ggf. erwirtschaftete Zinsen werden bei Prüfung der Schlussabrechnung vom Förderbetrag in Abzug gebracht.
- (7) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die auf die Kosten der Planung und Durchführung der geförderten Maßnahmen bezogenen Unterlagen zehn Jahre nach abschließendem Bescheid der ILB aufzubewahren, sofern nicht steuererhebliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen. Innerhalb dieser Fristen sind dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als Bewilligungsbehörde sowie dem Landesrechnungshof auf Verlangen die Belege zur Einsichtnahme oder Prüfung vorzulegen. Alle sich auf die Durchführung beziehenden Auskünfte sind zu geben und Prüfungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.
- (8) Das LBV ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung und die Erfüllung der übernommenen Pflichten während der Bindungszeit des Vertrages zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat den ungehinderten Zutritt zu den betreffenden Grundstücken und Gebäuden, mit Zustimmung der Wohnungsinhaber auch zu den Wohnungen, zu ermöglichen.
- (9) Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 PFLICHTEN DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,
 - mit den Baumaßnahmen unverzüglich nach Abschluss des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages zu beginnen und bis zum **31.12.2014** fertig zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann einer Verlängerung des Zeitraums zugestimmt werden. Diese ist schriftlich zu beantragen.
 - den Fördervertrag der ILB im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung unverzüglich beim Zuwendungsgeber nachzuweisen,
 - von der genehmigten Planung nicht abzuweichen. Die Durchführung von Maßnahmen, für die keine Zustimmung vorliegt, führen zur Aberkennung der Förderung. Die konkreten Auflagen sind enthalten in folgenden Stellungnahmen:
 - gemäß Baugenehmigung
 - die Baugenehmigung schließt die Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 mit ein.
 - bei der Bauausführung Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen. Sofern durch den Zuwendungsgeber bestimmt wurde, dass die Verwendung bestimmter Baustoffe ausgeschlossen bzw. nur mit Einschränkungen zulässig ist

(s. Plausibilitätsprüfung) führt die Nichtbeachtung dieser Vorgaben zur Reduzierung der Förderung für die entsprechende Baumaßnahme,

- auf einem Bauschild gemäß vorgegebenem Muster auf die Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg und die zuständige Gemeinde hinzuweisen,
- während der Dauer von 15 Jahren nach Vertragsabschluss das im § 1 bezeichnete Grundstück oder Grundstücksteile und Baulichkeiten - soweit diese in seinem Eigentum stehen - nicht ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers zu veräußern,
- die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass diese wiederum verpflichtet werden, ihre Rechtsnachfolger in derselben Weise zu binden.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat anzuzeigen, wenn

- er weitere Mittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält bzw. bereits erhalten hat.

Dies gilt nicht für die gemäß Fördervertrag der ILB gewährten Mittel im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung.

- sich sonstige, für die Durchführung dieses Vertrages maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

(3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, vor Auszahlung der 1. Fördermittelrate die gewährten Fördermittel durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld mit Unterwerfung unter die sofortige Vollziehung der Zwangsvollstreckung auch in das persönliche Vermögen mit 12 % Jahreszinsen im Grundbuch zugunsten des Zuwendungsgebers an rangbereitetester Stelle nach Kaufpreis und Baufinanzierung des in § 1 dieses Vertrages genannten Bauvorhabens dinglich zu sichern. Er verpflichtet sich weiterhin, den Notar zu ermächtigen, dem Zuwendungsgeber jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde zu erteilen, ohne dass es des Nachweises der Fälligkeit der Forderung bedarf.

Der Zuwendungsgeber wird die Löschung der zur Sicherung eingetragenen Grundschuld nach geprüfter Schlussabrechnung bewilligen, sofern keine offenen Forderungen des Zuwendungsgebers gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehen. Auf § 2 Absatz 2 wird ausdrücklich verwiesen.

(4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die sich für ihn ergebenden Vorteile aus einer Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, den Förderbetrag spätestens bei Schlussabrechnung der geförderten Baumaßnahmen entsprechend zu reduzieren.

§ 5 PLANUNG, AUFTRAGSVERGABE UND BAUAUSFÜHRUNG

- (1) Bezüglich Planung, Auftragsvergabe und Bauausführung gelten die Regelungen des Fördervertrages der ILB im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung.
- (2) Durch diesen Vertrag werden zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, insbesondere erforderliche Baugenehmigungen nicht ersetzt. Erforderliche Genehmigungen zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sind rechtzeitig einzuholen. Genehmigungspflichtige Maßnahmen dürfen ohne Genehmigung nicht durchgeführt werden. Zur Sicherstellung der Förderabwicklung ist der Baubeginn auch der B.B.S.M. schriftlich anzuzeigen.

§ 6 MIETRECHTLICHE REGELUNG/MIETPREISBINDUNG

- (1) Die mietrechtlichen Regelungen und die Mietpreisbindung für die geförderten Wohneinheiten sind in Ziff. 3.4.1 bis 3.4.3 des Fördervertrages der ILB im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung festgelegt.

§ 7 BINDUNGSZEITRAUM, KÜNDIGUNG UND AUFHEBUNG DES VERTRAGES

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die über den Fördervertrag der ILB hinausgehende Verpflichtung aus diesem Vertrag, für die Dauer von 25 Jahren nach Vertragsabschluss die allgemeine Zweckbindung zu sichern, d. h. die geförderten Gebäude oder Bauteile instand zu halten und bauliche Veränderungen auf dem geförderten Grundstück nur in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber unter Berücksichtigung des Sanierungszieles durchzuführen.
- (2) Sollte der Zuwendungsempfänger den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider handeln, so ist der Zuwendungsgeber zur Kündigung berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere Pflichten aus § 3 und 4 dieses Vertrages nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
 - der Förderbetrag nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht zu erreichen ist,
 - das Förderungsobjekt ganz oder teilweise - in Abweichung von den gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 1 abgestimmten Baumaßnahmen - abgerissen wird,

- das Förderungsobjekt (§ 1) ohne Zustimmung des Zuwendungsempfängers veräußert wurde,
 - Baumaßnahmen durch vom Zuwendungsempfänger veranlasste Schwarzarbeit und/oder illegale Beschäftigung realisiert werden.
- (3) Der Zuwendungsgeber ist zur Kündigung auch berechtigt, wenn der Zuwendungsempfänger
- den Förderbetrag nicht unverzüglich nach Auszahlung für fällige Zahlungen für abgestimmte Baumaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 1 verwendet.
- (4) Im Falle der Kündigung sind dem Zuwendungsgeber die ausgezahlten Fördermittel nach seiner Bestimmung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Die zurückzuzahlenden Fördermittel sind seit Empfang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen und unverzüglich zu erstatten und unverzüglich zu erstatten.

- (5) Bei Vertragsverstößen des Zuwendungsempfängers, die nicht zu einer Kündigung führen, ist der Zuwendungsgeber unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer der Verstöße berechtigt, die Auszahlung von Fördermitteln solange auszusetzen, bis der Zuwendungsempfänger seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt.
- (6) Für den Fall, dass die Prüfung der Schlussabrechnungsunterlagen ergibt, dass die insgesamt abgestimmten Baumaßnahmen vollständig aus Mitteln der Sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können und kein Zuschuss aus der Städtebauförderung notwendig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag gegenseitig aufzuheben.

Die ausgezahlten Fördermittel sind innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Zuwendungsgeber an diesen zurückzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist vom Zuwendungsempfänger nicht eingehalten, sind die ausgezahlten Fördermittel ab dem Zeitpunkt der Rückforderung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen und unverzüglich zu erstatten.

§ 8 BESONDERE VEREINBARUNGEN

- (1) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein dauerhaftes Schild (Hinweistafel, Plakette) an das Gebäude anzubringen, das die Förderung seitens des Bundes, des Landes und der Gemeinde ausweist.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Er gilt nur in Verbindung mit dem für das Bauvorhaben erteilten Fördervertrag der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird daraus nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages hergeleitet. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch entsprechende wirksame Vereinbarungen zu ersetzen.
- (3) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Eberswalde, den 2012

Eberswalde, den 2012

.....
für den Zuwendungsgeber
Friedhelm Boginski
Bürgermeister

.....
für den Zuwendungsempfänger
Horst Gerbert
Vorstandsvorsitzender

Eberswalde, den 2012

.....
Anne Fellner
Baudezernentin

Anlage 2

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis ANBest-P

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem jeweils für das Land anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Falls der Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert wird, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmevermindernungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-P nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).

- 2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.4 Die Nummern 2.1 und 2.2 sind nur anzuwenden, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern. Diese Regelung gilt nicht bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A - VOL/A.

Dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GVWB) und der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitte 2 VOB/A bzw. VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.

- 3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach der Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendungen maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nummer 6.3 dürfen mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nummer 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nummer 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsjahr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch den Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof und die zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geleistet werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.